

Criminalgerichte.

1. Untersuchende Behörden.

Das Stadtgericht führt in den auf der Altstadt vorkommenden Criminalsachen die Untersuchung.

Das königliche Amt Hannover führt die in seinem Criminalbezirke, einschließlich der Neustadt Hannover und des Gerichts Linden, vorkommenden und die ihm von der Justizkanzlei außerdem übertragenen Untersuchungen.

Königliche Justizkanzlei. Die Criminaluntersuchungen werden von der Justizkanzlei, soweit sie nicht den Stadtgerichten zu Hannover und Hameln gebühren, entweder selbst geführt oder bei den Untergerichten, wenn sie ihnen von der Justizkanzlei übertragen worden, geleitet.

Das königliche Oberhofmarschallamt hat in peinlichen Fällen nur die eine Untersuchung einleitenden Maßregeln zu treffen.

2. Erkennende Behörden.

Das Stadtgericht giebt in den von ihm geführten Untersuchungen das Erkenntnis ab, das aber, wenn die Strafe bürgerliches Gefängnis überschreitet, von dem königlichen Justizministerium genehmigt werden muß.

Die königliche Justizkanzlei giebt in allen denjenigen Fällen das Erkenntnis ab, in denen die Untersuchung nicht von den Stadtgerichten zu Hannover und Hameln geführt ist.

3. Instanz der Rechtsmittel.

Es finden nur die Rechtsmittel der weitem Verteidigung, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Das Rechtsmittel der weitem Verteidigung ist zulässig gegen diejenigen Erkenntnisse, welche von den Justizkanzleien und vom Oberappellationsgerichte in erster Instanz gesprochen sind. Es entscheidet darüber das nämliche Gericht, welches in erster Instanz gesprochen hat.

Die Appellation findet statt 1) gegen die Erkenntnisse aller zugleich untersuchenden und erkennenden ordentlichen Untergerichte (z. B. des Stadtgerichts zu Hannover)

und zwar geht sie an die Justizkanzlei; 2) gegen diejenigen in erster Instanz von den Justizkanzleien abgegebenen Erkenntnisse, durch welche auf eine schwere Strafe erkannt ist, und zwar geht diese Appellation an das Oberappellationsgericht, jedoch nicht, wenn schon das Rechtsmittel der weitem Verteidigung ergriffen war.

Die Nichtigkeitsbeschwerde endlich kann nur entweder in Verbindung mit dem Rechtsmittel der weitem Verteidigung und der Appellation oder statt desselben angebracht werden. Über diese Beschwerde hat das nämliche Gericht zu erkennen, das für das Rechtsmittel der weitem Verteidigung und der Appellation zuständig ist.

Bei dem Oberappellationsgerichte besteht eine eigene Abtheilung (Criminalsenat), welche in der Regel alle Entscheidungen in der ersten oder in einer fernern Instanz abzugeben hat.

Geistliche Gerichte.

1. Das geistliche Stadtministerium in der Altstadt Hannover hat keine geistliche Gerichtsbarkeit, wird aber in Ehe-sachen, welche das Stadtgericht im Wege der Güte beilegen darf, zugezogen.

2. Das königliche Consistorium. Demselben sind untergeben: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen mit dem Harze, Lüneburg und Hildesheim, die Grafschaften Hoya und Diepholz, in gewisser Beziehung auch die Grafschaft Hohnstein.

Vor das Consistorium gehören: die persönlichen Klagen gegen die Geistlichen, die Klagen der Kirchen- und Pfarrmeier gegen die Prediger als Gutsheeren, die Streitigkeiten in Dienstsachen zwischen der Geistlichkeit und den Unterthanen, die Klagen wegen der Kirchenstühle, wegen Anordnung des Gottesdienstes, wegen Schuleinrichtungen, die Ehe-sachen u. s. w.

3. Dem Landrabbiner steht eine Art Gerichtsbarkeit zu, indem er die unter dem im Calenbergischen wohnenden Juden und auf Anrufen klagender fremden Juden entstehenden Streitigkeiten nach mosaischem Rechte entscheidet. Er ist kein bloßer Schieds-

richter, sondern er hat das Recht der Entscheidung. Die Vollstreckung seiner Erkenntnisse steht ihm zwar nicht zu, doch kann er Geldstrafen dictiren. Sind die Parteien mit dem Urtheile des Rabbiners nicht zufrieden, so steht es ihnen frei, sich an den weltlichen Richter zu wenden.

Militairgerichte.

Erste Instanz.

Das Gericht der Garde du Corps.

" " des Garderegiments.

" " " Leibregiments.

" " " Garde-Jägerbataillons.

" " " Ingenieurcorps.

" " " der Artillerie.

" " " Landgendarmarie.

Diese Gerichte sind competent in den die Personen der betreffenden Truppen angehenden militairgerichtlichen, namentlich in Criminal- und Injurien-sachen; das Gar-nisongericht aber in solchen militairgerichtlichen Sachen, welche nicht zur Gerichtsbarkeit eines der obigen Gerichte oder des General-Kriegsgerichts gehören.

Höhere Instanz.

Generalkriegsgericht. Dasselbe ist die höchste Justizbehörde hinsichtlich aller derjenigen Gegenstände, auf welche sich die Militairgerichtsbarkeit erstreckt.

Steuer- und Zollgerichte.

1. Gerichte erster Instanz.

Das Steuergericht der Residenzstadt und das des königlichen Amtes Hannover. Die Untersuchung und Bestrafung der Steuercontraventionen liegt vorzugsweise demjenigen Untergerichte ob, in dessen Bezirke das Vergehen entdeckt und entweder der Thäter oder der Gegenstand der Contravention angehalten ist.

Das Steuergericht des königlichen Amtes Hannover übt auch die Gerichtsbarkeit im Sprengel des Gerichts Linden.

2. Nüchtere Behörden höherer Instanz.

Die königliche Justizkanzlei. In dieselbe gelangen die Recurse gegen die Erkenntnisse der untern Steuerrichter. Der

Gebrauch von Rechtsmitteln ist nur gegen Erkenntnisse oder Erkenntnisse auf einen notwendigen Eid zulässig. Eine Appellationssumme findet nicht statt.

Gegen Erkenntnisse der königl. Justizkanzlei kann die Appellation an das Oberappellationsgericht zur Hand genommen werden, wenn diejenige Appellationssumme, welche bei andern Rechts-sachen erforderlich, vorhanden ist.

Die königliche Generaldirection der Bälle. Dieselbe ist die Appellationsinstanz für die Berufungen von den gerichtlichen Erkenntnissen des Elbzollgerichts zu Stade, der Elbzollgerichte zu Meckeln, Högacker und Schnakenburg, sowie der 14 Zollgerichte an der Weser.

Von den Erkenntnissen der Generalcolldirection findet noch ein Recurs an das Finanzministerium statt.

Rechtsbeistände.

Advocaten.

Nach dem „Hof- und Staatshandbuche“ beläuft sich die Zahl derselben auf 94, nach dem Adressbuche auf 77. Diese Differenz erklärt sich dadurch, daß in dem erstern Buche alle aufgezählt sind, welche überhaupt nur das Recht zur Ausübung der Advocatur-Praxis besitzen, wogegen in dem Adressbuche nur diejenigen sich befinden, welche die Advocatur zu ihrem eigentlichen Lebensberufe machen. Die anscheinend große Zahl der in hiesiger Stadt lebenden Advocaten hat nichts Auffallendes, wenn man die Größe der Stadt, die Menge und Wichtigkeit der hier sich durchkreuzenden mannigfaltigen Geschäfte, die beträchtliche Anzahl der hier fungirenden Behörden, sowohl Unterbehörden, als Mittel- und Centralbehörden, und daneben den Umstand berücksichtigt, daß viele Advocaten zugleich andere Ämter bekleiden. Einige sind zugleich Procuratoren bei den Obergerichten, die ältern fast sämmtlich zugleich Notarien.

Die Advocaten sind zwar als Rechtsbeistände und Vermittler der wichtigsten Geschäfte in der Regel zu jeder Zeit zugänglich; indeß haben Viele unter ihnen mit Rücksicht auf ihre Arbeitsstunden und